

Hin & weg



Einfach günstig wegkommen!

*365-Euro-Ticket AVV und weitere
Fahrausweise mit ermäßigtem
Ausbildungstarif.*

Stand 2023/02

www.avv-augsburg.de



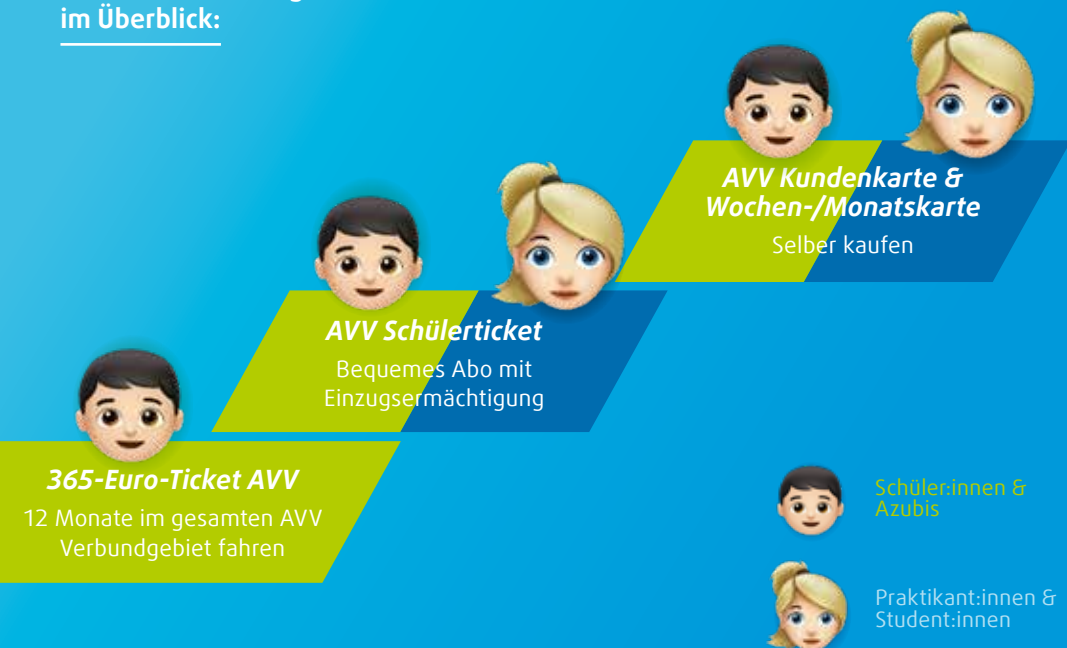
Unser Ticket verbindet.

Schlau mit dem AVV: Zur Schule, Uni oder zum Ausbildungsbetrieb. Immer mit dem günstigsten Ticket.

Der AVV bietet eine Vielfalt an ermäßigten Fahrausweisen für junge Menschen in Ausbildung. Ob Schüler, Praktikant, Azubi oder Student: **Hier bekommt Ihr die komplette Übersicht über Eure Möglichkeiten.**

Allgemeines	Seite 03
365-Euro-Ticket AVV für Schüler und Azubis	Seite 04
Schüler, Azubis, Praktikanten & Studenten	Seite 06
Campus Card	Seite 09
Schülerferienticket	Seite 10
Tarifbestimmungen	Seite 11

Die AVV-Ausbildungstarife im Überblick:



Aalter! 🤔

Unter 15? 🐣

Über 15? 🙅 ⚠️



i

Tipp:

Alle Tickets sind gleichzeitig gültig für Busse, Straßenbahnen und Nahverkehrszüge

Hey, was geht ... ?

Das kleine 1x1 zu Nachweispflicht und Zonen.

Nachweise für Fahrausweise im Ausbildungsverkehr

Bist Du zwischen **6 und 14 Jahren alt**, brauchst Du **keinen Nachweis**. Ab **15 Jahren** wird für die Ausstellung einer Kundenkarte oder eines Schülertickets ein **aktueller, gültiger Nachweis** für 12 Monate (bzw. 1 Schuljahr) der Schule, Uni oder Ausbildungsstätte benötigt.

Für welche Zonen benötigst Du den Fahrausweis?

Das AVV-Tarifgebiet ist in 12 Zonen aufgeteilt. Die Preisstufe ergibt sich über die Zahl der befahrenen Zonen (Start, gegebenenfalls Umstieg beziehungsweise Ziel). Jede Zone wird bei mehrmaligem Befahren nur einmal gezählt.

!

Hinweis:

Wichtig für Deine Entscheidung: Ab bzw. wann gilt Deine Ausbildungsbescheinigung?

Das 365-Euro-Ticket AVV. Für Schüler und Azubis.

Deine Ausbildung bedeutet immer in Action zu sein. Zu jedem Zeitpunkt von A nach B über C zu kommen. Und das für 1 Jahr / 365 Tage / jede Minute in Deinem Leben. Darum haben wir das 365-Euro-Ticket AVV geschaffen. Was ist für Dich drin?

Berechtigte sind:

- » Schüler:innen öffentlicher, staatlich anerkannter privater allgemeinbildende und berufsbildende Schulen
- » Auszubildende, u.U. Praktikanten und Volontäre
- » Bundesfreiwilligen-Dienstleistende
- » Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- » Weitere Berechtigte unter www.avv-augsburg.de/365
- » **Studenten sind nicht berechtigt**

Voraussetzung:

- » Eine Bestätigung der Schule/Ausbildungsstelle, die ein ganzes Schuljahr beziehungsweise mind. 12 Monate gültig ist.
- » Wichtig: Wohnort und Schule/Ausbildungsstätte müssen im AVV-Verbundgebiet liegen.

Geltungsraum:

- » Das 365-Euro-Ticket AVV ist im gesamten AVV-Verbundraum gültig (Zonen 10 bis 98).
- » Ausgenommen ist die 1. Klasse in Nahverkehrszügen.
- » Das Ticket ist persönlich, also nicht übertragbar.

Geltungsdauer:

- » Ein ganzes Schuljahr oder zwölf aufeinanderfolgende Monate.
- » Das Ticket endet automatisch mit Ablauf der Schulbestätigung oder dem Berechtigungszeitraum von zwölf Monaten.
- » Die Beantragung erfolgt jährlich neu gegen Vorlage einer gültigen Schul- oder Ausbildungsbescheinigung.
- » Das Ticket ist nicht kündbar.
- » Eine Rückgabe während des laufenden Jahres ist nur in besonderen Härtefällen möglich (z. B. bei Wegzug aus dem Verbundgebiet)

Bestellung:

- » In den Kundencentern von AVV und swa
- » Im DB-Reisezentrum
- » online z. B. unter www.avv-augsburg.de/365



Yay! Nice! 👍



365-Euro-Ticket AVV

12 Monate im gesamten AVV Verbundgebiet fahren

Bezahlung:

Im 1. Monat der gültigen Bestätigung für ein Schuljahr/12 Monate:

- » Einmal-Zahlung (kompletter Ticketpreis von 365€ als Abbuchung vom Vertragspartner)
- » Raten-Zahlung (10 Monate à 36,50€, der 11. und 12. Monat sind abbuchungsfrei)

Kunden mit Raten-Zahlung erhalten bei Bedarf im Monat der Beantragung im Kundencenter des AVV oder der DB ein Starter-Ticket für den sofortigen Gebrauch. Dazu ist die erste Rate direkt vor Ort zu entrichten. Die Original-Karte wird per Post zugestellt und die weiteren monatlichen Raten in den Folgemonaten vom angegebenen Konto abgebucht.

Ab dem 2. Geltungsmonat der Bestätigung ist aus abwicklungstechnischen Gründen nur noch die Einmal-Zahlung möglich!

Ersatzkarte bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung:

Bei Verlust oder Beschädigung bzw. Zerstörung des 365-Euro-Ticket AVV, kann einmalig eine Ersatzkarte für die restlichen Monate beantragt werden. Sie kostet 15€. Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Vertragsjahres auch im Härtefall nicht mehr beendet werden.



Hat Kundenkarte

👍 Check!

AVV Kundenkarte &
Wochen-/Monatskarte

Selber kaufen

Alternativen für alle. Kundenkarte, Schülerticket & CampusCard im Überblick.

Kundenkarte

- » Die **Kundenkarte** ist eine Berechtigungskarte für den selbständigen Kauf von Wertmarken in Form von Schülerwochen- oder Schülermonatskarten.
- » Die **Kundenkarte** kann online mit Bestellschein per Download und Post oder persönlich im Kundencenter beantragt werden.
- » Sie muss immer vom Inhaber persönlich unterschrieben sein.
- » Wichtig ist, dass die Kundenkarten-Nummer auf den Fahrscheinen eingetragen wird.
- » Die dazugehörigen Wochen- bzw. Monatskarten können je nach Bedarf am Fahrscheinautomat, beim Regionalbusfahrer oder im Kundencenter gekauft werden.

Bestellungen

Online-Bestellungen für die Kundenkarte sind möglich unter:



Oder **Bestellschein** per Mail, Fax oder im AVV-Kundencenter persönlich einreichen. Einen **Download** findest Du unter:



Wo bekomme ich Wochen- oder Monatskarten?

Tickets kannst Du im Stadtgebiet an den Ticketautomaten, im Kundencenter am Königsplatz, im AVV-Kundencenter, im Kundencenter von Go-Ahead im Regus (nahe Hbf), im Umland an den Automaten an Bahnhöfen oder in einem AVV-Bus kaufen.

Bitte beachte: Im Bus werden am 1. eines Kalendermonats und am Montagmorgen keine Wochen- bzw. Monatstickets verkauft. Tickets können auch vor dem Wochenanfang oder dem Monatsersten gekauft werden. In der AVV.mobil App können Wochen- und Monatskarten ebenfalls nicht gekauft werden.

Welche Gültigkeit besitzen Wochen- & Monatskarten?

Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Praxistipp: Infos zur Schulwegkosten-Erstattung ab der 11. Klasse findest Du unter:



Praxis-Tipp:

Kümmere Dich frühzeitig um Ausbildungsbescheinigungen und Anträge!

Umso entspannter kannst Du dann mit dem AVV abfahren.



Fährt mit Abo ab! ✨



AVV Schülerticket

Bequemes Abo mit
Einzugsermächtigung

Das Schülerticket im Abbuchungsverfahren

- » Das **Schülerticket** ist wie ein **Abo** im komfortablen Abbuchungsverfahren.
Die Fahrkarte wird Dir zu Beginn der gesamten Laufzeit vom Abo-Center zugeschickt.
- » Die Laufzeit ist maximal 11 Monate. Danach musst Du neu beantragen.
- » Du kannst im Vorfeld aber auch nur tatsächlich benötigte Monate auswählen
(z. B. bei Unterbrechung wegen Praktika oder einem Blockunterricht).
- » Eine Kündigung ist mit einer Frist von 30 Tagen zu jedem Monatsende möglich.
- » Das Schülerticket ist gleichzeitig wie eine Kundenkarte zum Kauf von
Schüler-Wochenkarte oder Schülerferienticket verwendbar.

Beantragung

Die Beantragung erfolgt auch online oder mit Bestellschein per Download oder vor Ort im Kundencenter.

Das **Online-Bestellformular** findest Du unter:



Und einen **Bestellschein als Download** unter:



Einfach dann **per Mail, Fax** oder im **AVV-Kundencenter** persönlich einreichen. Diese Möglichkeiten gelten übrigens nicht nur für Schüler, sondern auch für Azubis, Teilnehmer eines Berufsvorbereitenden Jahres, Praktikanten, Bundesfreiwilligen-Dienstleistende, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie Beamtenanwärter und Studenten.

Studenten

Studenten erhalten mit den **Studierendenausweis automatisch die Campus Card**, gültig für die Zonen 10 + 20.

Studenten, die aufgrund Ihres Wohnsitzes außerhalb der Zonen 10 + 20 mehr Zonen befahren müssen, benötigen für diese Zonen **zusätzliche Fahrausweise**. Sie haben dazu ebenfalls die Auswahl zwischen dem **Schülerticket** im Abbuchungsverfahren oder dem Kauf von **Schülerwochen- oder Monatskarten**.

Für den Kauf von Wochen- und Monatskarten ist dann auch bei Studenten **die Beantragung einer Kundenkarte notwendig**.





Chillt ihr Leben!

Im Ferienmodus

**AVV Kundenkarte &
Schülerticket**

Schülerferienticket. In den Sommerferien günstig unterwegs.

Das Schülerferienticket kannst Du nur zusammen mit einer aktuell gültigen oder bis zum vergangenen Schuljahr (Juli) gültigen Kundenkarte bzw. Schülerticket in den Sommerschulferien nutzen.

Du überträgst die Kartenummer einfach auf das gekaufte Schülerferienticket und führst immer beides mit. Das Schülerferienticket gibt es für die beiden Geltungsbereiche Zone 10-20 sowie 10-98. Es gilt vom ersten bis zum letzten Ferientag der Sommerschulferien.

- » Beliebig viele Fahrten im gewählten Geltungsbereich
- » Die Geltungsdauer ist ganztägig während der Sommerschulferien
- » Das Schülerferienticket ist nicht übertragbar
- » Es gibt keine Mitnahmemöglichkeiten
- » Nur gültig zusammen mit einer aktuell oder bis zum vergangenen Schuljahr (Juli) gültigen Kundenkarte o. Schülerticket
- » Das Schülerferienticket ist nicht in der AVV.mobil App verfügbar

Auszug aus den Tarifbestimmungen.

Kundenkarte für Wochen- und Monatskarte im Ausbildungsverkehr

Ausgabe:

Die erforderliche Kundenkarte des Ausbildungstarifs wird an alle Personen **bis einschließlich 14 Jahren** gegen Altersnachweis ausgegeben. Für die gem. des Gemeinschaftstarifs Berechtigten **über 15 Jahren erfolgt der erforderliche Nachweis durch eine Bescheinigung** der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste jeweils auf dem Bestellschein. Die Ausgabe erfolgt unentgeltlich.

Gültigkeit Kundenkarte:

Die Kundenkarte gilt für **längstens 1 Jahr**. Der Bestellschein ist bis spätestens 5 Werktage vor Beginn der gewünschten Benutzung an einer im Bestellschein angegebenen Stelle abzugeben. Die Ausgabestelle trägt auf der Kundenkarte den Geltungsbereich nach Zonen, die entsprechende Preisstufe und das Ende der Gültigkeit ein. Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Vor- Und Zuname unauslöschlich unterschrieben sein. Beim Wechsel des Geltungsbereichs ist eine neue Kundenkarte zu bestellen. Kundenkarte und Wertmarke sind in der dafür ausgegebenen Sichthülle unterzubringen.

Gültigkeit Schülerwochenwertmarke/Schülermonatswertmarke: Die Wochen- und Monatskarte im Ausbildungsverkehr berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigen Unterbrechungen und Umsteigen in der/den auf der Kundenkarte bzw. dem Schülerticket angebenen Zonen. Der Übergang in die 1. Klasse in Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet. Die Wochen- und Monatskarten des Ausbildungstarifs werden zur Fahrt **zwischen Wohnung einerseits und besuchter Schule bzw. Ausbildungsstätte andererseits ausgegeben**. Die Wochenwertmarke gilt für die eingetragene Kalenderwoche bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Die Monatswertmarke gilt für den eingetragenen Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats; ist dieser erste Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages. **Die Schülerwochenkarte und Schülermonatskarte besteht aus einer Kundenkarte des Ausbildungstarifs und der zugehörigen gültigen Wertmarke**. Sie lautet auf die **Person des Inhabers** und ist **nicht übertragbar**. Sie ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundenkarten-Nummer deutlich und unauslöschlich eingetragen hat.

→ **Keine Erstattung bei Nichtausnutzen oder Verlust.**

Schülerticket (Schülermonatskarte im Abbuchungsverfahren)

Geltungsdauer:

Die Schülermonatskarte kann als Schülerticket in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der monatlichen Beträge der Monatskarte im Ausbildungsverkehr dem verkaufenden Unternehmen eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden. Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Ausgabeart:

Das Schülerticket kann vom Verkehrsunternehmen **als Stammkarte mit Monatswertmarke** oder als **elektronisch lesbarer Fahrausweis** ausgegeben werden. Ab dem ersten Geltungsmonat können innerhalb eines 11-Monats-Zeitraums beliebige Monate bestellt werden. Nach Ablauf des 11-Monats-Zeitraums ist das

Schülerticket neu zu beantragen. Mit der Stammkarte können innerhalb des 11-Monats-Zeitraums Schülerwochenkarten gekauft und genutzt werden.

365-Euro-Ticket AVV

Allgemeines

Das 365-Euro-Ticket AVV wurde als **Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise** (Pilotversuch zunächst bis 31.07.2025) eingeführt.

Örtlicher Geltungsbereich

Das 365-Euro-Ticket AVV berechtigt während der Geltungsdauer **zu beliebig vielen Fahrten** im gesamten AVV-Verbundgebiet (Zonen 10 bis 98). Der Übergang in die 1. Klasse in Nahverkehrszügen ist nicht gestattet.

Berechtigte

Das 365-Euro-Ticket AVV wird nur ausgegeben, wenn eine **Berechtigung für ein Jahr bzw. ein Schuljahr vorgelegt werden kann**. Es wird ausgegeben an:

1. Schüler/Innen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - » allgemeinbildender Schulen,
 - » berufsbildender Schulen (inklusive der Akademien gemäß Art. 18 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen [BayEUG]),
 - » Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikanten und Volontäre, sofern sie die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats während einer staatlich geregelten Ausbildung nach BayEUG verfolgen und damit über eine Berechtigung nach Abs. 1 verfügen.
7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten; Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende.
8. Nicht berechtigt sind Studierende die an einer Hochschule immatrikuliert sind.

Geltungsdauer

1. Das 365-Euro-Ticket AVV ist jeweils für **zwölf aufeinanderfolgende Monate bzw. ein Schuljahr gültig** und wird als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise ausgegeben.
2. Das 365-Euro-Ticket AVV kann vom verkaufenden Unternehmen **als Papierfahrausweis oder als elektronisch lesbarer Fahrausweis** ausgegeben werden.
3. Das 365-Euro-Ticket AVV **endet automatisch nach Ablauf des Berechtigungszeitraumes**. Für die Weiterführung des 365-Euro-Ticket AVV ist eine erneute Bestellung inkl. Berechtigungsnachweis für zwölf aufeinanderfolgende Monate bzw. ein Schuljahr nötig. Ebenso muss das Lastschriftmandat erneuert werden.

Nachweis der Berechtigung

1. Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigte“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist bei Personen **bis einschließlich 14 Jahren** durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.
2. Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigte“ genannten Bedingungen für Personen **ab 15 Jahren** erfüllt sind, ist durch **Bescheinigung der Schule, Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Auszubildenden** durch entsprechenden Nachweis zu erbringen.
3. Der Berechtigungsnachweis **gilt längstens zwölf Monate**. Für die Neubestellung des 365-EuroTicket AVV muss ein neuer Berechtigungsnachweis erbracht werden.
4. Wohnort und Schule/Ausbildungsstelle **müssen im AVV-Verbundgebiet** liegen.
5. Bei der Bestellung **muss die Fahrtrelation Wohnort – Schule bzw. Wohnort – Ausbildungsstelle** angegeben werden.

Übertragbarkeit

Das 365-Euro-Ticket AVV ist **nicht übertragbar** und auf den **Inhaber** ausgestellt.

Sicherung gegen Missbrauch

Das 365-Euro-Ticket AVV ist ein auf den Inhaber ausgestellter persönlicher Fahrausweis. Es ist nur gültig, wenn es **vom Inhaber unauslöschlich unterschrieben** ist, ausgenommen bei Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Ersatzkarte

Für abhanden gekommene Fahrausweise bzw. für zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis wird gegen ein Entgelt von 15 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restlich bestellten Monate des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Vertragsjahres auch im Härtefall nicht mehr beendet werden.

Unterjährige Rückgabe in Härtefällen

Eine Kündigung während der Geltungsdauer ist grundsätzlich nicht möglich. Bei nachzuweisenden Härtefällen (z.B. Wegzug aus dem Verbundgebiet) besteht die Möglichkeit einer unterjährigen Rückgabe, der Ticketpreis reduziert sich pro vollständig ungenutztem Kalendermonat um 1/12 des Ticketpreises (abgerundet auf ganze Cent). Die vollständig ungenutzten Kalendermonate werden ab dem Zeitpunkt der Rückgabe des 365-Euro-Tickets (frühestens jedoch ab Eintritt des Härtefalls) bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des Tickets gezahlt. Das 365-Euro-Ticket AVV wird ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung beim jeweiligen verkaufenden Unternehmen zurückzugeben.

Solange das 365-Euro-Ticket AVV nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat die dem Angebot entsprechende volle Monatsrate zu zahlen.

Bestellung, Änderung

Vertragspartner des Kunden ist das jeweilige verkaufende Unternehmen. Der Vertrag für das 365-EuroTicket AVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn dem jeweiligen verkaufenden Unternehmen bis spätestens zum 20. des Vormonats der Bestellschein inklusive SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich Berechtigungsnachweis für zwölf aufeinanderfolgende Monate bzw. ein Schuljahr vorliegen. Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen, so ist eine Vereinbarung über die besondere Bestellung, Ausgabe und Abrechnung der Fahrausweise erforderlich.

1. Der Berechtigungsnachweis für Personen **bis einschließlich 14 Jahre** ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellschein zu bestätigen.
2. Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (**für Personen ab 15 Jahren**) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.
3. Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem verkaufenden Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Abbuchung, Bezahlung

1. Bei monatlicher Zahlweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Im 11. und 12. Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung.
2. Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht bzw. der Einmalbetrag Vorort bei dem verkaufenden Unternehmen einbezahlt. Die Zahlung ist vor Gültigkeitsbeginn fällig.
3. Die Zahlung eines für weniger als 12 Monate ausgegebenen Tickets kann ausschließlich als Einmalzahlung erfolgen.
4. Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein).
5. Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom verkaufenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Erstattung bei Nichtausnutzung

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest/Attest der Krankenkasse oder die Bescheinigung eines Krankenhauses/Kur- oder Rehaklinik gegenüber dem verkaufenden Unternehmen nachzuweisen. Die Bescheinigung muss im Original vorgelegt werden. Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 28 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, max. jedoch 60 Tage pro Vertragsjahr. Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 28 Tage ergeben, können nicht anerkannt werden. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/365 des Ticketpreises erstattet. Dafür wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro erhoben. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens ein Monat nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Unternehmen vorliegen, anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen. Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung des Fahrausweises abhängig gemacht werden.

*Alles klar?
Dann wünschen wir Dir
eine gute Fahrt!*



 *Check ein!*

*Bei Fragen, fragen.
Nimm Kontakt mit uns auf:*

AVV-Kundencenter am Hauptbahnhof

Bohus Center

Halderstraße 29 | 86150 Augsburg

AVV-Servicetelefon: 0821/157 000

Fax: 0821/450 446 16

kundencenter@avv-augsburg.de

Mo.–Mi.:

8.00–18.00 Uhr

Do.:

8.00–18.00 Uhr

Fr.:

8.00–14.00 Uhr

Sa.:

9.00–13.00 Uhr

Stand 2023/02

www.avv-augsburg.de



Unser Ticket verbindet.